

„Wer will, dass die Welt so bleibt, wie sie ist, der will nicht, dass sie bleibt.“
(Erich Fried, österreichischer Schriftsteller)

Extraausgabe Neues Versicherungsrecht

Das deutsche Versicherungsrecht stammt aus dem Jahr 1908. Zu seinem hundertsten Geburtstag wird es nun reformiert. Ab dem 1. Januar 2008 greifen neue Vorschriften, die vor allem die Rechte der Versicherungsnehmer stärken. Trotzdem rechnet Bundesjustizministerin Brigitte Zypries nicht mit steigenden Beiträgen. Jedenfalls habe es in letzter Zeit keine entsprechenden Drohungen mehr aus der Versicherungsbranche gegeben.

Dies sind die wichtigsten Neuerungen bei **Lebensversicherungen**:

Überschussbeteiligungen: Künftig haben die Versicherten einen Anspruch darauf, dass die Hälfte der stillen Reserven, die Versicherungen mit Beiträgen angelegt haben, mit Beendigung des Vertrags ausbezahlt werden. Der Ertrag aus einer Lebensversicherung dürfte dadurch steigen. Bislang partizipierten Versicherte nicht von den stillen Reserven.

Modellrechnung: Versicherte haben das Recht auf eine realistische Modellrechnung, die ihnen vor dem Abschluss zeigt, welche Summe bei Ablauf des Vertrags ausbezahlt wird.

Frühstorno: Wer bislang eine Lebensversicherung kurz nach Vertragsabschluss kündigte, erhielt meist weit weniger Geld als einbezahlt wurde, weil die Versicherung ihre Abschlusskosten abzog. Künftig müssen diese Abschlusskosten auf fünf Jahre gestreckt werden. Wer seine Versicherung beispielsweise nach zwei Jahren kündigt, wird ab dem 1.1.2008 wesentlich mehr Geld erhalten als bisher. Die Abschluss- und Vertriebskosten dürfen zudem nicht mehr nur in Prozent angegeben werden, sondern müssen auch in Euro und Cent konkret beziffert werden. Zudem wird künftig der so genannte Rückkaufswert für die Versicherten günstiger berechnet.

Dies sind die wichtigsten Neuerungen bei den **allgemeinen Bestimmungen**:

Beratung: Das Informationsgespräch mit dem Kunden muss vom Versicherungsvertreter künftig umfassend dokumentiert werden. Dies soll mehr Rechtssicherheit für die Versicherten im Streitfall schaffen. Zudem müssen dem Kunden alle Unterlagen beim Vertragsabschluss vorliegen. Bisher reichte es, wenn etwa die allgemeinen Vertragsbedingungen mit dem Versicherungsschein nachgereicht wurden.

Zudem wird die Informationspflicht verbessert. Wer beispielsweise für die Urlaubsfahrt sein Auto vollkaskoversichert, muss vom Versicherungsvertreter darüber informiert werden für welche Länder der zusätzliche Schutz gilt.

Anzeigepflicht: Bislang muss der Versicherte unaufgefordert auf Umstände hinweisen, die das Risiko für die Versicherung erhöhen. Künftig muss nur noch angegeben werden wonach konkret gefragt wurde. Beispiel: Gab ein Wohnungseigentümer in der Vergangenheit nicht an, dass sich in seinem Haus eine Gaststätte befindet, konnte die Hausratversicherung bei einem Einbruch den Schadenersatz verweigern. Künftig muss die Versicherung genau danach fragen, ob in dem Haus mehr Publikum verkehrt als üblich.

Kein Alles-oder-nichts-Prinzip: Handelt ein Versicherter grob fahrlässig, zahlt die Hausratversicherung oft gar nichts. Beispiel: Im Erdgeschoss war versehentlich das Fenster offen. Ab 2008 gilt dieses Alles-oder-nichts-Prinzip nicht mehr. Es muss künftig der Grad des Verschuldens ermittelt werden. Danach bemisst sich dann die Höhe des zu ersetzenden Schadens.

Klagefrist: Ab 2008 hat jeder Versicherte drei Jahre Zeit seine Versicherung zu verklagen.

Zeitplan: Das neue Versicherungsgesetz wurde am 5. Juli nach sechsjähriger Vorbereitungszeit vom Bundestag beschlossen. Der Bundesrat wird sich am 21. September abschließend mit den Neuregelungen befassen. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat bislang keine Hinweise darauf, dass die Länderkammer das Gesetz aufhalten will, zumal der Bundesrat in diesem Fall kein Vetorecht besitzt. Auch die Versicherungsbranche hat ihren Widerstand weitgehend aufgegeben. Somit wird das neue Gesetz für alle ab dem 1. Januar 2008 abgeschlossenen Versicherungsverträge in Kraft treten.

Für alle bestehenden Verträge gilt nur noch bis zum 31. Dezember 2007 das alte Recht. Danach wird auch für die alten Verträge das neue Recht angewendet. So wird beispielsweise auch die Neuregelung der Überschussbeteiligung bei Altverträgen schon ab 2008 wirksam. Allerdings gelten die neuen Bestimmungen für die Berechnung der so genannten Rückkaufswerte nur für neue Verträge, die nach dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurden.

Weitere Informationen:

BK Steuerberatungsgesellschaft AG
...die etwas andere Steuerkanzlei

Hohe Straße 74
70794 Filderstadt
www.bk-steuerberatung.de